

Statuten

Ausgabe März 2023

I – Name, Sitz, Zweck und Mittel

1. Name und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen «stäfART» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB. Er hat seinen Sitz in Stäfa.

2. Zweck

- 2.1. Der Verein bezweckt die Förderung des kulturellen Lebens in der Gemeinde Stäfa.
- 2.2. Er setzt sich aus Kunstschaffenden und Kunstinteressierten zusammen und ist primär Organisator der Stäfner Kunsttage, bekannt unter der Bezeichnung stäfART.
- 2.3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.
- 2.4. Der Verein kann alle Tätigkeiten ausüben, die der Förderung des Vereinszweckes dienen.

3. Mittel

Die finanziellen Mittel setzen sich insbesondere zusammen aus:

- 3.1. Jährlichen Mitgliederbeiträgen gemäss Art. 25.1. dieser Statuten.
- 3.2. Überschüssen aus Veranstaltungen und anderen Aktivitäten des Vereins.
- 3.3. Sponsoren- und Gönnerbeiträgen sowie Spenden.
- 3.4. Einnahmen aus Merchandising.
- 3.5. Zuwendungen aller Art.

II – Mitglieder

4. Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- 4.1. Aktivmitglieder
- 4.2. Ehrenmitglieder
- 4.3. Gönnermitglieder

5. Aktivmitglieder

- 5.1. Jede natürliche oder juristische Person kann Aktivmitglied des Vereins werden.

6. Ehrenmitglieder

6.1. Aktivmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

7. Gönnermitglieder

7.1. Jede natürliche oder juristische Person kann Gönnermitglied werden. Diese nehmen in der Regel nicht aktiv am Vereinsleben teil, wollen dieses aber mit finanziellen Beiträgen unterstützen.

8. Aufnahme

8.1. Die Aufnahme von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.

8.2. Der Vorstand entscheidet über die schriftlichen Aufnahmegesuche. Lehnt der Vorstand ein Aufnahmegesuch ab, so kann dieser Entscheid von der abgewiesenen Person an die nächste ord. GV weitergezogen werden.

III – Beendigung der Mitgliedschaft

9. Erlöschen der Mitgliedschaft

9.1. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet in jedem Fall mit dem Tod, diejenige juristischer Personen mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit.

10. Austritt

10.1. Ein Austritt aus dem Verein ist auf das Ende des Vereinsjahres möglich. Die Austrittserklärung ist spätestens 30 (dreissig) Tage vor Ende des Vereinsjahres schriftlich an den Vorstand zu richten.

10.2. Beim Austritt besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder auf Rückerstattung bezahlter Beiträge.

11. Streichung

11.1. Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste des Vereins kann vom Vorstand verfügt werden, wenn das Mitglied seinen Mitgliederbeitrag nicht fristgerecht und nach erfolgter Mahnung bezahlt hat.

IV – Rechte und Pflichten der Mitglieder

12. Stimmrecht

12.1. Jedes Mitglied verfügt in der Generalversammlung über eine 1 (eine) Stimme.

13. Pflichten

13.1. Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten sowie Reglemente des Vereins anzuerkennen und zu befolgen und den Mitgliederbeitrag gemäss Art. 25.1 dieser Statuten innerhalb von 30 (dreissig) Tagen nach Rechnungsstellung auf das Vereinskonto zu bezahlen.

V – Organe

14. Organe

Der Verein verfügt über folgende Organe:

- A Generalversammlung
- B Vorstand
- C Revisionsstelle

A Generalversammlung

14.1. Generalversammlung

14.1.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ord. GV findet jährlich, innerhalb von 3 (drei) Monaten, nach Ende des Vereinsjahres statt.

14.2. Ordentliche Generalversammlung (ord. GV)

14.2.1. Die Einberufung der ord. GV erfolgt vom Vorstand durch schriftliche Einladung an die Mitglieder. Die Mitglieder werden mindestens 21 (einundzwanzig) Tage (Poststempel) vor der ord. GV, unter Angabe der Traktanden, durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

14.2.2. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden. Sie können jedoch dem Vorstand zur Prüfung und Antragstellung an die nächste GV überwiesen werden.

14.2.3. Die ord. GV wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten geleitet.

14.2.4. Die ord. GV kann eine Tagespräsidentin oder einen Tagespräsidenten ernennen.

- 14.2.5. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Die Aktuarin oder der Aktuar führt das Protokoll, wenn nicht vom Vorstand oder der GV eine andere Protokollführerin oder ein anderer Protokollführer bestimmt wird.

14.3. Ausserordentliche Generalversammlung (ao. GV)

- 14.3.1. Eine ao. GV findet statt, wenn diese vom Vorstand oder von 1/5 (ein Fünftel) der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Traktanden, verlangt wird.
- 14.3.2. Die ao. GV wird von der Präsidentin/dem Präsidenten, im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten geleitet. Die ao. GV kann eine Tagespräsidentin oder einen Tagespräsidenten ernennen.
- 14.3.3. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Die Aktuarin oder der Aktuar führt das Protokoll, wenn nicht vom Vorstand oder der GV eine andere Protokollführerin oder ein anderer Protokollführer bestimmt wird.

14.4. Anträge

- 14.4.1. Anträge von Mitgliedern zuhanden der GV müssen spätestens 14 (vierzehn) Tage (Poststempel) vor der Versammlung der Präsidentin/dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Die Präsidentin/der Präsident übermittelt diese Anträge innerhalb von 2 (zwei) Tagen den Mitgliedern.

14.5. Befugnisse

- 14.5.1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung GV (ord. und/oder ao. GV).
- 14.5.2. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder.
- 14.5.3. Wahl der Revisionsstelle.
- 14.5.4. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 14.5.5. Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin/des Präsidenten.
- 14.5.6. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle sowie Abnahme des Budgets.
- 14.5.7. Festlegung der Jahresbeiträge der Mitglieder unter Beachtung von Art. 25.1
- 14.5.8. Entlastung der Organe.
- 14.5.9. Genehmigung von Reglementen auf Antrag des Vorstandes.
- 14.5.10. Beschlussfassung über die vor der Versammlung fristgerecht gestellten Anträge der Mitglieder.
- 14.5.11. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 11.1 dieser Statuten.
- 14.5.12. Beschlussfassung über die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes.
- 14.5.13. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder den Zusammenschluss mit anderen Organisationen.

- 14.5.14. Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses, im Falle der Auflösung des Vereins.
- 14.5.15. Festlegung der Grundsätze der Ausstellungspolitik im Rahmen von Zweck und Zielsetzung der «stäfART», auf Antrag des Vorstandes.
- 14.5.16. Beschlussfassung über alle anderen der ord. GV von Gesetzes wegen oder durch diese Statuten vorbehaltenen Gegenstände sowie über die vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte.

14.6. Beschlussfähigkeit

- 14.6.1. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung (ord. und/oder ao GV) ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

14.7. Beschlussfassung

- 14.7.1. Die Beschlussfassung an der GV (ord. und/oder ao. GV) erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen (mehr Ja- als Nein-Stimmen). Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende/der Vorsitzende der GV das Recht, den Stichentscheid zu fällen. Beschlüsse betreffend Revision der Statuten oder Auflösung des Vereins bedürfen gemäss Art. 30 dieser Statuten, der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 14.7.2. Wahlen erfolgen offen oder wenn dies von 1/3 (einem Drittel) der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird, geheim.
- 14.7.3. Bei Wahlen im ersten Wahlgang entscheidet das Stimmenmehr der Anwesenden (absolutes Mehr), im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (relatives Mehr).

B Vorstand

15. Zusammensetzung

- 15.1. Der Vorstand besteht aus nicht weniger als 3 (drei) und nicht mehr als 7 (sieben) Mitgliedern: PräsidentIn, AktuarIn, KassierIn, sowie BeisitzerIn 1, BeisitzerIn 2, BeisitzerIn 3, BeisitzerIn 4.
- 15.2. Der Vorstand konstituiert sich (ausser der Wahl der Präsidentin/des Präsidenten) selbst. Er wählt aus seinen Reihen eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

16. Wahl und Amtsdauer

- 16.1. Der Vorstand wird von der ord. GV für die Dauer von jeweils 2 (zwei) Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vakanzen während der Amtsperiode werden vom Vorstand interimistisch besetzt.

17. Abberufung eines Vorstandsmitgliedes

17.1. Erfüllt ein Vorstandsmitglied seine Pflichten trotz mehrmaliger Abmahnung nicht und tritt dieses Vorstandsmitglied nicht freiwillig zurück, kann auf Antrag des Vorstandes an einer GV (ord. oder ao.) seine unverzügliche Abberufung beschlossen werden. Die GV (ord. oder ao.) kann das Vorstandsmitglied abberufen und dieses gleichzeitig als Mitglied aus dem Verein ausschliessen.

18. Befugnisse und Aufgaben

- 18.1. Der Vorstand hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse; er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich verwendet werden.
- 18.2. Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins und der Stäfner Kunsttage «stäfART» sicherstellt.
- 18.3. Der Vorstand erstellt ein Reglement, welches die Kriterien zur Durchführung der stäfART festlegt und legt dieses der GV (ord. und/oder ao. GV) zur Genehmigung vor.
- 18.4. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen einberufen und einsetzen.
- 18.5. Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

19. Beschlussfähigkeit

19.1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

20. Beschlussfassung

20.1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

21. Unterschriftenregelung

21.1. Schriftstücke, welche eine längerfristige rechtsgültige Verbindlichkeit des Vereins stäfART begründen, insbesondere Handels- und Markenregister, Notariat etc. sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen (Kollektivunterschrift). Das für den Inhalt zuständige Vorstandsmitglied unterschreibt dabei links.

C Revisionsstelle

22. Zusammensetzung

22.1. Die Revisionsstelle setzt sich aus einer oder zwei Personen, die nicht Mitglieder sein müssen, zusammen. Es kann auch eine juristische Person als Revisionsstelle bestimmt werden.

23. Wahl und Amtsdauer

23.1. Die Revisionsstelle wird auf 2 (zwei) Jahre von der ord. GV gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

24. Pflichten

24.1. Die Revisionsstelle prüft die ordnungsgemässe Buchführung und Abschlüsse des Vereins und erstattet der ord. GV schriftlich Bericht und stellt Antrag auf Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung. Sie kann während des Jahres unangemeldet Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.

VI – Mitgliederbeitrag, Haftung, Entschädigung und Spesen

25. Mitgliederbeitrag

25.1. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich für das Folgejahr auf Antrag des Vorstandes von der ord. GV festgelegt.

26. Haftung

26.1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

27. Entschädigung und Spesen

27.1. Der Vorstand und alle Vereinsmitglieder arbeiten im Grundsatz ehrenamtlich.

27.2. Für kleinere Ausgaben wie Porto, Telefon, Kopien, Botengänge etc. erhalten die Vorstandsmitglieder eine jährliche Pauschale von 100 CHF. Zudem sind sie vom Mitgliederbeitrag befreit.

27.3. Spesen werden gemäss Belegen vergütet.

27.4. Die Entschädigungen für Nichtmitglieder, die im Auftrag des Vereins arbeiten, werden vorgängig mit dem Vorstand vereinbart. Generell wird eine ehrenamtliche Mitarbeit erwartet.

27.5. Für Fahrten im Auftrag und Interesse des Vereins sind wenn immer möglich und sinnvoll, die öffentlichen Verkehrsmittel zu nehmen. Die Fahrkosten werden zum Tarif SBB 2. Klasse vergütet.

27.6. Fahrten mit Privatfahrzeugen sind nur in begründeten Fällen zulässig und werden mit 80 Rappen pro Kilometer (inkl. aller Kosten) abgegolten.

VII – Vereinsjahr

28. Vereinsjahr

28.1. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

VIII – Revision der Statuten, Auflösung des Vereins

29. Revision der Statuten

29.1. Die teilweise oder totale Revision der Statuten kann nach rechtzeitiger Ankündigung als besonderes Traktandum jederzeit durch eine ord. oder ao. GV beschlossen werden. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

30. Auflösung des Vereins

30.1. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ao. GV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

30.2. Die ao. GV, die die Auflösung beschliesst legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist, wobei kulturelle Institutionen in der Gemeinde Stäfa zu berücksichtigen sind. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

IX – Mitteilungen

31. Mitteilungen

31.1. Alle Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen per E-Mail und nur in begründeten Ausnahmefällen auf dem Postweg.

31.2. Kommunikationsmedien sind zudem geeignete soziale Medien sowie die Internetseite des Vereins.

X – Inkrafttreten der Statuten

32. Inkrafttreten

- 32.1. Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 23. März 2007 und treten per 1. April 2023 in Kraft.

Stäfa, 17. März 2023 (Datum der GV)

Der Präsident:



Christoph Portmann

Die Protokollführerin:



Rosa Zürcher